

Grundsätze der Technischen Universität München zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt

1. Zielsetzung

Die Technische Universität München (TUM) verpflichtet sich zu einem umfassenden Schutz aller Mitglieder der Hochschule vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt. Besondere Verantwortung kommt dabei der Hochschulleitung und Personen in Führungspositionen zu, sie tragen die Fürsorgepflicht für ihre Mitarbeitenden und Studierenden. Von allen Hochschulmitgliedern wird ein aktives Bewusstsein für den Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt erwartet, so dass betroffene oder beobachtende Personen richtig handeln können. Dazu gehört das Erkennen von sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt sowie die Kenntnis der Ansprechpersonen und Unterstützungsangebote der TUM. Ziel der vorliegenden Grundsätze ist es, alle Mitglieder der Hochschule für die Problematik der sexuellen Belästigung und sexualisierten Gewalt zu sensibilisieren, Maßnahmen zu implementieren, die eine wirksame Prävention darstellen und klare Zuständigkeiten und Verfahren zur Intervention bei Verdachtsfällen festzulegen. Dabei orientieren sich die Grundsätze an den geltenden gesetzlichen Regelungen im [Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz \(AGG\)](#) sowie den Regelungen im [Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz \(BayHIG\)](#). Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen und Handlungsanleitungen gelten für alle Mitglieder der TUM, analog zu den Mindestvorgaben für die Grundsätze zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt gemäß Art. 25 Abs. 1 BayHIG (Mindeststandards StMWK, Ziffer 8).

2. Rechtliche Einordnung und Definition von Belästigung und sexualisierter Gewalt

Für die Definition von „sexueller Belästigung“ dient § 3 Abs. 4 AGG als Ausgangspunkt. Danach ist sexuelle Belästigung „ein unerwünschtes Verhalten“, das „bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere, wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird“. Hierzu zählen „unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie das unerwünschte Zeigen und sichtbare Anbringen pornografischer Darstellungen.“

Darunter fallen beispielsweise:

- der sexuell herabwürdigende Sprachgebrauch (insbesondere Bemerkungen oder Witze über Personen, ihren Körper, ihr Verhalten oder ihr Intimleben),
- Gesten und nonverbale Kommentare mit sexuellem Bezug,
- verbale, bildliche oder elektronische Präsentation pornographischer oder sexistischer Darstellungen
- das Kopieren, Anwenden oder Nutzen von entsprechenden Computerprogrammen auf EDV-Anlagen,

- unerwünschte Berührungen oder körperliche Übergriffe,
- die unerwünschte Aufforderung oder Nötigung zu sexuellem Verhalten.

Die sexuelle Belästigung ist nach § 184i StGB strafbar. Die Verfolgung dieses Deliktes erfolgt nur auf Antrag, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Verfolgung von Amts wegen tätig wird. § 177 StGB setzt sexuellen Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung unter Strafe. Hierbei handelt es sich um Offizialdelikte, die immer von Amts wegen verfolgt werden.

3. Konkrete Sensibilisierungs- und Präventionsmaßnahmen

- **Sichtbarmachen des Themas:** Auf der eigens hierfür erstellten Website zu sexueller Belästigung / sexualisierter Gewalt werden Personen über Beispiele sexueller Belästigung / sexualisierter Gewalt informiert sowie über die Ansprechpersonen an der TUM. Die Website kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://www.zv.tum.de/diversity/beratung-und-unterstuetzung/sexuelle-belaestigung-sexualisierte-gewalt/>
- **Förderung der Awareness:** Um das Bewusstsein für die Thematik zu steigern, wird eine Informationskampagne durch die Ansprechpersonen für Fragen sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt an der TUM gemeinsam mit dem TUM Compliance Office entwickelt und durchgeführt.
- **Prävention:** Das [TUM Institute for LifeLong Learning](#) und das Büro der Frauenbeauftragten bieten regelmäßig verschiedene Workshops zur Aneignung von Selbstschutz- bzw. Abwehrstrategien sowie zur Förderung der Awareness und Verantwortungsübernahme durch nicht direkt Beteiligte an. Dazu gehören z.B. Workshops zu Themen wie Diversität und Konfliktmanagement, Mentale Stärke, Allyship oder Leading Diverse Teams. Die Workshops werden regelmäßig evaluiert und beständig weiterentwickelt.
- Aufbauend auf dem bereits bestehenden Unconscious Bias Online Training wird ein **online Training zum Thema sexuelle Belästigung** für alle Mitglieder der Universität entwickelt.
- **TUM-interne Kommunikation / Netzwerk:** Im [Talent Management & Diversity Board](#) findet ein regelmäßiger Austausch zwischen dem/der Geschäftsführenden Vizepräsident(in) für Talent Management & Diversity, dem/der Hochschulfrauenbeauftragten, dem/der Gleichstellungsbeauftragten und den Vice Deans for Talent Management & Diversity statt. Die Mitglieder tauschen sich in den Sitzungen über mögliche und bestehende Sensibilisierungs- und Präventivmaßnahmen aus und informieren sich gegenseitig über Best Practices hierzu. Die jeweiligen Mitglieder fungieren als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren an der TUM zur Sensibilisierung hinsichtlich sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt.

- **Potentielle Fördermöglichkeiten:** Der [Gender & Diversity Incentive Fund](#) stellt Mittel zur Förderung von Diversity-Maßnahmen an der TUM zur Verfügung. Gefördert werden können auch Sensibilisierungs- und Präventionsmaßnahmen in Bezug zu sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt.

Kooperation mit dem Frauennotruf München: Die TUM pflegt eine langjährige Kooperation mit dem [Frauennotruf München](#) und bietet eine regelmäßige Sprechstunde für TUM Angehörige an. Es fanden bereits Schulungen zur Sensibilisierung zum Thema sexualisierte Gewalt an Hochschulen statt.

4. Anlaufstellen

Die TUM hat Ansprechpersonen bestellt, die auf den Schutz der Mitglieder der TUM vor sexueller Belästigung oder vor sexualisierter Gewalt hinwirken; diese sind seit 04.07.2023 im Amt und unter folgender E-Mail-Adresse zu erreichen: respect@tum.de. (Sie entsprechen den in Artikel 25 BayHIG genannten Ansprechpersonen). Die Ansprechpersonen sind rechtzeitig über alle universitären Aktivitäten zum Schutz vor sexueller Belästigung oder sexualisierter Gewalt zu unterrichten und beratend mit einzubeziehen. Verwaltungseinheiten und Schools der TUM benennen Kontaktpersonen, die mit der Ansprechperson eng zusammenarbeiten.

Selbstverständlich können sich Betroffene auch an andere Vertrauenspersonen oder an ihre unmittelbaren Vorgesetzten wenden. Weitere mögliche Anlaufstellen sind die Personalabteilung, der Personalrat, die/der Hochschulfrauenbeauftragte, die/der Gleichstellungsbeauftragte, die Frauenbeauftragten und Gleichstellungsbeauftragten der Schools, die Stabsstelle Diversity & Equal Opportunities, die/der Vice Dean Talentmanagement & Diversity, die/der Senior Vice President Talentmanagement & Diversity und die Psychotherapeutische und Psychosoziale Beratungsstelle des Studierendenwerks.

Darüber hinaus hat die TUM das TUM Compliance Office als zentrale Meldestelle unter der Leitung der/des Vice President Compliance eingerichtet, das gemeldete Vorgänge neutral prüft.

5. Konkrete Interventionsstrategien bzw. Prozedere bei Verdachtsfällen

Die TUM verpflichtet sich zu einem entschiedenen Vorgehen gegen sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt. Ein strukturiertes, einheitliches Verfahren sichert den Umgang mit Meldungen der sexuellen Belästigung und sexualisierten Gewalt wie folgt:

Jeder Meldung der sexuellen Belästigung und sexualisierten Gewalt wird nachgegangen. Hat der gemeldete Vorfall im universitären Kontext stattgefunden, wird der Sachverhalt an die TUM Ansprechpersonen für sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt weitergegeben. Diese bieten eine erste Anlaufstelle für Beratung und Betreuung. Alle Gespräche und eingereichten Informationen werden streng vertraulich behandelt, um die hinweisgebende Person und die von Vorwürfen betroffene Person zu schützen. Gemeldete Vorfälle, die außerhalb des universitären Kontextes stattgefunden haben, werden durch Weitergabe an das Studierendenwerk oder den Frauennotruf München bearbeitet. Auch hier wird die Vertraulichkeit zugesichert.

Einige Vorgänge sind durch die Beratungsfunktion durch die TUM Ansprechpersonen für sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt ausreichend adressiert und abgeschlossen. Diese werden streng vertraulich dokumentiert, so dass die TUM ihr Handeln nachweisen kann. Sollte sich jedoch der Verdacht erhärten, dass mögliche Straftaten vorliegen, so wird umgehend die Hochschulleitung informiert und die Umsetzung folgender Maßnahmen geprüft: Das Einschalten der Polizei und ggf. das Stellen einer Strafanzeige von Seiten TUM. In Konsequenz folgt die juristische Prüfung durch die Fachabteilungen, ob ein Hausverbot für die gefährdende Person ausgesprochen wird, ob Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Sicherheitsdienst) erhöht werden, ob eine Exmatrikulation oder personalrechtliche Konsequenzen notwendig sind (siehe Punkt 6 Sanktionen). Zur Vorbeugung gegen Gewalt an der TUM, zur Unterstützung im Ernstfall und zu einer entsprechenden Nachsorge wurden klare Verantwortlichkeiten und Verfahrensschritte für den Umgang mit Gefährdungslagen unterschiedlicher Schwere an der TUM festgelegt. Dabei orientiert sich die TUM an den Gefährdungsstufen nach dem Gewaltschutzprogramm des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

6. Sanktionen

Nach juristischer Prüfung durch die Fachabteilungen kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- mündliche oder schriftliche Belehrung der belasteten Person,
- schriftliche Abmahnung,
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens,
- Geldbuße, Gehaltskürzung, Aberkennung des Ruhegehalts,
- Versetzung, Suspendierung, Kündigung,
- Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen,
- Exmatrikulation,
- Hausverbot,
- Strafanzeige.

7. Bestimmungen des Geltungsbereichs der Grundsätze

Die beschlossenen Grundsätze zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt gelten ausnahmslos für alle Mitglieder der TUM, d. h. für alle Studierenden, Mitarbeitenden, Auszubildenden und Gäste der TUM.